



STADT ASCHAFFENBURG

1/3622-Data-Ex-4-XXX

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Antrag der Firma Jochen Westarp DATA-EX GmbH vom 25.01.2021 zur Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Germanenstr. 29a, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1 Gegenstand und Grundlagen der Vorprüfung

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Jochen Westarp DATA-EX GmbH betreibt am Standort Germanenstr. 29a, 63741 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Betreiberin hat für die bestehende Anlage mit Unterlagen vom 25.01.2021 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) beantragt. Der Antrag umfasst im Einzelnen:

- Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes um das Flurstück 1087/1, Gemarkung Leider
- Änderung des bestehenden Betriebsgeländes an der Schnittstelle zur Erweiterungsfläche
- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs um den Abfallschlüssel 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“)
- Entfall der Lärmschutzwand auf dem Flurstück 1087/70, Gemarkung Leider, an der südöstlichen Betriebsgrenze

Eine Erhöhung genehmigter Kapazitäten ist mit der geplanten Änderung nicht verbunden. Die Einzelheiten zum Vorhaben können den Antragsunterlagen vom 25.01.2021 entnommen werden.

1.2 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Bei dem unter Nr. 1.1 beschriebenen Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage, die gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf. Durch die Änderung können nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, welche für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Anlage ist gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wie folgt einzuordnen:

Rathaus - Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | **Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE 26 STA 000 001 916 58
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde
verwenden oder QR-Code scannen



BAYERISCHER
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN



Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	G	E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	V	
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	V	
8.12.3.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen	V	

Die in vorstehender Spalte 2 (Verfahrensart) genannten Buchstaben haben lt. Anhang 1 der 4. BlmSchV folgende Bedeutung:

G: Genehmigungsverfahren gem. § 10 (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der vorliegende Antrag ist daher grundsätzlich im öffentlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG zu behandeln (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BlmSchV). Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BlmSchG soll jedoch von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

Die bestehende Anlage fällt auch unter den Anwendungsbereich des UVPG (s. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG), die einschlägige Nummer der Anlage 1 zum UVPG lautet:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
8.7.1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t		S

Es ist daher im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG).

1.3 Zugrundeliegende Unterlagen

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beruht zum einen auf den eingereichten Antragsunterlagen. Zum anderen stützt sie sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, die am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt sind, soweit deren Fachbereich von der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls betroffen ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Bauordnungsamt (Bautechnik, vorbeugender Brandschutz, Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt (Fachbereich Grundstücksentwässerung/Abwasserüberwachung)
- Landratsamt Aschaffenburg (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde,)
- Gemeinde Mainaschaff
- Markt Stockstadt a. M.
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Bayernhafen GmbH & Co. KG

2 Durchführung der Vorprüfung

2.1 Allgemeines zur Vorgehensweise

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gelten bei Änderungsvorhaben die Regelungen für Neuvorhaben nach § 7 UVPG entsprechend. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Es ist daher zu prüfen, ob eines oder

mehrere der dort genannten Schutzkriterien im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind, ob das Vorhaben also in einem solchen Schutzkriterium liegt, daran angrenzt oder sich sonst negativ darauf auswirken kann.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wäre in diesem Fall bereits beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

2.2 Standort des Vorhabens

Entsprechend dieser Ausführungen wird im Folgenden die grundsätzliche Betroffenheit der einzelnen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG geprüft („erste Stufe“):

Nr. 2.3.1 – Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.2 – Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturschutzgebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.3 – Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.4 – Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.5 – Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturdenkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.6 – Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil, auf den sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.7 – Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein solches Biotop, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.8 – Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich eines dieser Gebiete.

Nr. 2.3.9 – Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Einwirkungsbereich befindet sich der Grundwasserkörper 2_G062_HE hinsichtlich Nitrat gem. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem schlechten Zustand.

Nr. 2.3.10 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.11 – In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Auf dem an den Leiderer Hafen angrenzenden Waldfriedhof befindet sich das Bodendenkmal „Bestattungsplatz des Endneolithikums“ in einer Entfernung von ca. 350 m zum Vorhabenstandort. Ferner befindet sich der baudenkmalgeschützte Landschaftspark Schönbusch im Untersuchungsgebiet.

Zwischenergebnis

Da nunmehr besondere örtliche Gegebenheiten gem. vorstehenden Nrn. 2.3.9 und 2.3.11 vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.3 Merkmale des Vorhabens

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens richtet sich nach den in der Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Nr. 1.1 – Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Firma Jochen Westarp DATA-EX GmbH plant ihre bestehende Anlage um das Grundstück Flur-Nr. 1087/1, Gemarkung Leider, zu erweitern. Die Erweiterungsfläche hat eine Grundfläche von 7.607 m² und soll wie folgt genutzt werden:

Nutzung	Grundfläche in m²
Offene Lagerboxen	ca. 1.017
Überdachte Lagerboxen	ca. 1.935
Stellfläche mobile Brech- und Siebanlage alternativ PPK-Ballenlager	375
Lagerfläche für PPK-Ballen	2 x ≤ 400
Befestigte Rangierfläche	ca. 4.413
Befestigte Fläche	ca. 5.429
Grünfläche	ca. 308

Zukünftig ist auch die zeitweilige Lagerung von Schlämmen aus der Behandlung von kommunalem Abwasser vorgesehen. Ferner soll auf die ursprünglich notwendige Lärmschutzwand im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes verzichtet werden. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Nr. 1.2 – Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem bislang immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb auf dem Flurstück Nr. 1087/70, Gemarkung Leider. Durch die Erweiterung ist eine Entzerrung des bislang genehmigten Betriebes geplant.

Nr. 1.3 – Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden ca. 5.429 m² der Erweiterungsfläche befestigt.

Nr. 1.4 – Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Mit Ausnahme der Hinzunahme der AVV-Nr. 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“) gibt es keine Veränderung zum bisher genehmigten Abfallaufkommen.

Nr. 1.5 – Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftreinhaltung

Aufgrund unveränderter Kapazitäten und Maschinennutzungen sind keine zusätzlichen Luftverunreinigungen zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen bleibt gleich.

Geruch

Es ist die zeitweilige Lagerung von Klärschlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität max. 500 t beabsichtigt. Dieser wird durch Kunden i. d. R. dreimal wöchentlich abgeholt, sofern keine Revisionsarbeiten oder Betriebsstörungen der jeweiligen Verbrennungsanlagen auftreten, was laut Betreiberin auf max. acht Wochen pro Jahr begrenzt ist. Die zeitweilige Lagerung erfolgt in einer überdachten Box und somit sonnen- und niederschlagsgeschützt. Aufgrund von Abständen (> 230 m) zu den Immissionsorten (IO) und der Hauptwindrichtung geht die dem Antrag beigefügte gutachterliche Stellungnahme davon aus, dass durch die zeitweilige Lagerung keine relevanten oder nur sehr selten Geruchsimmissionen an den IO entstehen werden.

Lärm

Gem. vorgelegter schalltechnischer Untersuchung werden die bislang per Bescheid festgesetzten Schallschutzvorgaben an den IO 1 bis 8 weiterhin eingehalten. Für den IO 9 (auf dem nördlich benachbarten Grundstück) kann der reduzierte Immissionsrichtwert aktuell nicht eingehalten werden, allerdings existieren an diesem gegenwärtig keine schutzbedürftigen Räume, sodass die Einhaltung erst bei entsprechender Schutzbedürftigkeit nachzuweisen ist.

Erschütterungen

Aufgrund unveränderter Kapazitäten und Maschinennutzungen sind keine zusätzlichen Erschütterungen zu erwarten.

Licht

Die Freiflächenbeleuchtung des Betriebsgeländes wird so eingerichtet, dass keine Blendung und keine Raumaufhellung der angrenzenden Gebiete stattfindet und sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer*innen und Verkehrsteilnehmer*innen der angrenzenden Straße ergeben. Die Beleuchtungsstärke der Verkehrswege im Freien beträgt mind. 10 Lux. Werbeanlagen und Himmelstrahler werden nicht errichtet. Es werden insektenfreundliche LED-Beleuchtungen eingesetzt.

Nr. 1.6 – Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf...

Nr. 1.6.1 ...verwendete Stoffe und Technologien

Die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften werden beim Bau und Betrieb der Anlage eingehalten. Der Betrieb der Anlage birgt, auch hinsichtlich klimawandelbedingter Wirkfaktoren wie Hochwasser oder Trockenheit, kein spezielles zusätzliches Unfallrisiko. Die Anlage fällt nicht unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Keine der im Anhang 1 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen für im Betriebsbereich gehandhabte oder produzierte Stoffe überschreitet die untere bzw. obere Betriebsklasse.

Nr. 1.6.2 ...die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Absatz 5a BImSchG

Das Betriebsgelände der Firma Jochen Westarp DATA-EX GmbH befindet sich außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der im Hafengebiet ansässigen Störfallanlagen.

Nr. 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.5 verwiesen. Im Übrigen wird in den Antragsunterlagen dargelegt, dass eine Verunreinigung des Untergrundes durch die auf der Erweiterungsfläche vorgesehenen Maschinen aufgrund verschiedener Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen werden kann. Die Aggregate, welche teilweise mit Diesel und Hydrauliköl betrieben werden, besitzen integrierte Auffangwannen. Bei Druckverlust in den einzelnen Leitungen schaltet sich das jeweilige Aggregat automatisch aus. Die sonstigen in der Anlage eingesetzten Maschinen werden elektrisch betrieben.

2.4 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort der Anlage befindet sich im Hafen Aschaffenburg auf den Flurstücken 1087/70 und 1087/1 (Gemarkung Leider) südlich des Ökoparks Aschaffenburg. Die Grundfläche des Betriebsgeländes hat eine Größe von ca. 15.191 m². Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt über die Germanenstraße.

Das bestehende Betriebsgelände wird im Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Das Hafengebiet wird vom Geltungsbereich der Hafenordnung erfasst. Das Vorhaben beurteilt sich mangels Bebauungsplan nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Erweiterungsfläche (Flur-Nr. 1087/1, Gemarkung Leider) ist unbebaut, die umliegenden Grundstücke sind bereits bebaut. Hier befinden sich Industriegebiete (Recyclingbetriebe, Speditionen, Sägewerk etc.).

2.5 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es verbleiben ca. 308 m² des Plangebietes als Grünfläche erhalten, dies entspricht ca. 4,1 % der Erweiterungsfläche.

Die Verkehrs- und Lagerflächen der Erweiterungsfläche werden in straßenbauweise befestigt und entwässert. Das Dachflächenwasser wird in die Kanalisation eingeleitet. Die Funktionsfähigkeit der Flächen und der Kanalisation werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

2.6 Schutzkriterien

Es wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2.2 verwiesen.

2.7 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind nun in eine Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit über die unter der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen einzustellen. Dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Es ist also zu prüfen, ob sich die genannten Wirkfaktoren des Vorhabens „erheblich nachteilig“ auf die Schutzobjekte auswirken können. Relevant sind allerdings nur die Auswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Objekte betreffen.

Die Merkmale der möglichen Auswirkungen sind daher darauf abzustellen, dass sich im Einwirkungsbereich der Grundwasserkörper 2_G062_HE hinsichtlich Nitrat gem. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem schlechten Zustand befindet. Eine Verschlechterung dieses Zustands durch das Vorhaben ist jedoch zu verneinen, da im Rahmen des Betriebes kein Nitratreintrag in das Grundwasser erfolgt. Des Weiteren liegt auf dem an den Leiederer Hafen angrenzenden Waldfriedhof das Bodendenkmal „Bestattungsplatz des Endneolithikums“ in einer Entfernung von ca. 350 m zum Vorhabenstandort. Das Bodendenkmal wird allerdings durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst, weil eine Fernwirkung auf Bodendenkmäler ausgeschlossen werden kann. Daneben befindet sich der baudenkmalgeschützte Landschaftspark Schönbusch im Untersuchungsgebiet. Das Vorhaben wirkt sich jedoch aufgrund der geringen Anlagenhöhe und Entfernung nicht negativ auf den Park aus. Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen, kommt es auf die weitere Voraussetzung („nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären“) nicht mehr an.

3 Ergebnis der Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben der Firma Jochen Westarp DATA-EX GmbH am Standort Germanenstr. 29a, 63741 Aschaffenburg, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG durchgeführt. Es wurden der Standort des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen bezogen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten überschlägig in zwei Stufen geprüft und in diesem Bericht dargelegt.

Insgesamt ergibt sich aus der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4 Abschließende Hinweise

Sofern eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hat die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine UVP unterbleibt, wird mit Nennung der wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg im Main-Echo vom 20.08.2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen veröffentlicht. Des Weiteren ist die Bekanntmachung sowie der vorliegende Bericht unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Stadt Aschaffenburg
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Aschaffenburg, den 16.08.2021